



Internationale Kriminologie M.A.

Bewerbungszeitraum: 01.06. - 15.07. zum Wintersemester

Semesterbeginn: 1. Oktober (Wintersemester)

Studiensprache: Deutsch

Einleitung

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

vielen Dank für Ihr Interesse am Masterstudiengang Internationale Kriminologie der Universität Hamburg!

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie ist ein konsekutiver, forschungsorientierter interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften angesiedelter Masterstudiengang.

Bitte lesen Sie diese Bewerbungsinformationen vor Ihrer Bewerbung sehr aufmerksam, da sie wichtige Erläuterungen zu den Zugangsvoraussetzungen, zur Online-Bewerbung und zu den Dokumenten, die als Dateien hochgeladen werden müssen, enthalten. Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpersonen.

Im Auswahlverfahren können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Falls Sie wissen, dass Sie in jedem Fall die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sehen Sie bitte von einer Bewerbung ab. Sie hätte keine Aussicht auf Erfolg.

Bewerbungen ohne Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sind möglich, sofern dieses bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März des Folgejahres) nachgereicht wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Bewerbung!

Kurzbeschreibung des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie ist forschungsorientiert. Im Zentrum steht die Frage, wie kriminologisches Wissen und „kriminologische Tatsachen“ hergestellt und zu Programmen und Techniken der Regierung von Problemen werden, die wir beispielsweise



Terrorgefahr, Hasskriminalität oder Sicherung kritischer Infrastrukturen nennen. Studienziel ist es, diese Mechanismen der Wissensproduktion und Intervention unter Einsatz qualitativer wie quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung zu erforschen, sie kritisch zu reflektieren und in den öffentlichen Diskurs einbringen zu können.

Der Studiengang ist interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften angesiedelt. Studieninhalte orientieren sich an internationalen Debatten im Bereich der Critical Security Studies, Cultural Criminology, Social & Political Theory, Studies of Governmentality, Affect Theory, sowie der Wissenssoziologie.

Die Lehrangebote des Studiengangs umfassen so unterschiedliche Themen wie die "Politik der Geheimhaltung", die "Visualisierung von Unsicherheit", "Faszinosum Gewalt" "Gefährliche Räume", "Border Criminology", "Radikalisierung von Öffentlichkeit" oder das "Subjekt des Aufstands". Foki der Betrachtung reichen von „Mikropolitiken“ sozialer Räume und Institutionen (wie Städte, Grenzen oder Flüchtlingscamps) über staatliche und globale Interventionen (wie internationaler Strafgerichtshof, International „War on Terror“ oder „Forensic Architecture“) bis hin zur Logik digitaler Formate (wie Algorithmen und digitale Überwachungstechnologien).

Zugangsvoraussetzungen

Hochschulabschluss

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A., Fachhochschulabschluss, Diplom, Magister, Erstes Staatsexamen etc.) in den Fächern/Fachgebieten Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann.

Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, kann dies bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgereicht werden. Zu den in diesem Fall einzureichenden Dokumenten vgl. „Einzureichende Bewerbungsunterlagen“ weiter unten.

Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen

Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

Die rechtliche Grundlage für diese Regelung finden Sie in der Zugangssatzung des Studiengangs:

www.uni-hamburg.de/zugang-master

Zeugnisanerkennung für im Ausland erworbene Studienabschlüsse

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten Studienabschluss im Ausland erworben haben, erfolgt die Zeugnisanerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses im Rahmen des Bewerbungsverfahrens an der Fakultät.



Falls Ihr Studienabschlusszeugnis nicht in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt wurde, fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte eine Übersetzung eines amtlich vereidigten Übersetzers/einer amtlich vereidigten Übersetzerin Ihres Studienabschlusses in deutscher Sprache bei.

Deutschkenntnisse

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Erststudium nicht an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben, müssen zur Einschreibung (noch nicht zur Bewerbung) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies gilt für deutschsprachige und für deutsch-englischsprachige Master. Bewerberinnen und Bewerber, die zwar einen ausländischen Hochschulabschluss haben, aber trotzdem ihre Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können als Nachweis auch die Hochschulzugangsberechtigung (also z.B. das Abiturzeugnis) einreichen. Das Deutschzertifikat ist zur Immatrikulation einzureichen. Eine Übersicht aller von der Universität Hamburg anerkannten Deutschzertifikate finden Sie unter www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse

Bewerbung

Online-Bewerbung

Während der Bewerbungsfrist füllen Sie die Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der Universität Hamburg aus: www.uni-hamburg.de/online-bewerbung Legen Sie sich bitte einen Bewerbungsaccount an, geben Sie Ihre Daten ein und laden Sie alle erforderlichen Unterlagen in der Online-Bewerbung hoch. Vergessen Sie nach dem Ausfüllen der Online-Bewerbung und dem Hochladen der Dokumente nicht, Ihre Bewerbung elektronisch abzusenden.

Das Bewerbungsverfahren für den Masterstudiengang ist ein Online-Verfahren. Das bedeutet, dass Sie keine Dokumente in Papierform oder per E-Mail bei der Universität Hamburg einreichen müssen. Die Auswahl basiert allein auf den Informationen, die Sie online bereitstellen und den Dokumenten, die Sie online hochladen.

Sollten Sie zusätzlich einen Sonderantrag (z.B. Härtefallantrag) stellen, so muss dieser inklusive der erforderlichen Nachweise gesondert innerhalb der Bewerbungsfrist über die Online-Bewerbung eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie in der Online-Bewerbung. Sie laden die Unterlagen zum Sonderantrag innerhalb des separaten Formulars hoch, eine Zusendung per Post ist auch hier nicht erforderlich! Weitere Informationen zum Sonderantrag finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/sonderantrag und www.uni-hamburg.de/info-master



Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Folgende Dateien müssen bzw. können im Rahmen der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

1. Motivationsschreiben / schriftliche Begründung der Studienwahl. (Muss in jedem Fall hochgeladen werden!)

Das Schreiben sollte einen Umfang von maximal zwei Seiten haben und das Interesse am Masterstudiengang Internationale Kriminologie begründen sowie die nicht-muttersprachlichen, insbesondere englischer Sprachkompetenzen sowie einschlägiger Auslandserfahrungen beschreiben.

Bitte gehen Sie in Ihrem Motivationsschreiben auf folgende Fragen ein:

- Was war Ihr bisheriges Interesse an der Kriminologie? Mit welchen Themen haben Sie sich im Rahmen Ihres Erststudiums (z.B. in Ihrer Bachelorarbeit besonders intensiv beschäftigt?
- Gibt es Themen aus Ihrem Erststudium, die Sie im Rahmen Ihres Masterstudiums an der Universität Hamburg fortführen und vertiefen möchten? Wenn ja, welche?
- Warum möchten Sie den Masterstudiengang Internationale Kriminologie an der Universität Hamburg absolvieren? Welcher der in Hamburg angebotenen Schwerpunkte interessiert Sie besonders?

2. Scan des Zeugnisses bzw. der Urkunde des ersten Hochschulabschlusses. (Sollte bei einem abgeschlossenem Erststudium hochgeladen werden!)

Beachten Sie, dass falls Ihr Zeugnis/Urkunde nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, Sie der Datei bitte unbedingt auch die Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers/einer amtlich vereidigten Übersetzerin in deutscher oder englischer Sprache beifügen.

Beachten Sie, dass sofern das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses noch nicht vorliegt, Sie sich auch mit einem aktuellen Transcript of Records und einer formlosen Bescheinigung über den zu erwartenden Studienabschluss hochladen können (siehe unten 2. und 3.).

3. Aktuelles Scan des Transcript of Records mit ausgewiesener Durchschnittsnote. (Muss in jedem



Fall hochgeladen werden!)

Beachten Sie, dass falls Ihr Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, Sie der Datei bitte unbedingt auch die Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers/einer amtlich vereidigten Übersetzerin in deutscher oder englischer Sprache beifügen.

Beachten Sie, dass sofern keine aktuelle Durchschnittsnote ausgewiesen ist, diese vom Prüfungsamt/der Prüfungsverwaltung des jeweiligen Studiengangs zu errechnen und zu bestätigen ist.

Beachten Sie, dass sofern das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses noch nicht vorliegt, Sie hier auch nur ein aktuelles Transcript of Records hochladen können. In dem Transcript muss die aktuelle Durchschnittsnote ausgewiesen werden.

4. Scan einer offiziellen Bescheinigung über zu erwartenden Studienabschluss. (Muss nur bei einem nicht abgeschlossenen Erststudium hochgeladen werden!)

Falls Ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und Sie sich nur mit einem Transcript of Records bewerben, müssen Sie ergänzend eine formlose Bescheinigung des für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses oder des Prüfungsamtes/der Prüfungsverwaltung hochladen, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Studienabschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen werden kann.

5. Nachweise über nicht-muttersprachliche Sprachkompetenzen. (Sollte(n), sofern vorhanden, hochgeladen werden.)

Es können nur solche Sprachkompetenzen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, die durch Nachweise belegt werden. Es gibt keine formalen Vorgaben für die einzureichenden Nachweise der Sprachkompetenzen. Möglich sind u.a. Testergebnisse (z.B. TOEFL, IELTS), Sprachzertifikate (z.B. B2, C1), Nachweise über ein absolviertes Auslandsstudium (Transcript), erfolgreiche Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen, Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen (offizielle Teilnahmebestätigung) und Ähnliches.

6. Belege zur schriftlichen Begründung der Studienwahl / des Motivationsschreibens. (Sollten, sofern vorhanden, hochgeladen werden.)



Es wird empfohlen, dem Motivationsschreiben aussagekräftige Anlagen (z. B. Zertifikate, Arbeitszeugnisse, tabellarischer Lebenslauf usw.) als Belege für die Darstellung anzufügen.

Auswahlkriterien

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze im Masterstudiengang, ist eine Auswahl erforderlich:

Die Auswahl wird von einer Auswahlkommission getroffen, die anhand der folgenden Kriterien und den folgenden Gewichtungen eine Rangliste für die Zulassung erstellt:

1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (40%)
2. Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Leitfadens im Umfang von maximal zwei Seiten.
 - a) Begründung des Interesses am Masterstudiengang Internationale Kriminologie (40%),
 - b) Darstellung der nicht-muttersprachlichen, insbesondere englischer Sprachkompetenzen sowie einschlägiger Auslandserfahrungen (20%).

Dabei werden die Kriterien nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien 1. und 2.a) werden mit je 40%, Kriterium 2.b) mit 20 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

Die rechtliche Grundlage für diese Regelung finden Sie in der Auswahlsetzung des Studiengangs auf www.uni-hamburg.de/auswahl-master

Zulassung und Immatrikulation

Nach Prüfung Ihrer Bewerbung wird Ihnen ein Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid in Ihrem STiNE-Account unter dem Menüpunkt „Dokumente“ zur Verfügung gestellt. Die Termine finden Sie unter www.uni-hamburg.de/online-bewerbung. In Ihrem Zulassungsbescheid wird Ihnen die Frist genannt, innerhalb der Sie sich einschreiben müssen, indem Sie die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen beim Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten einreichen. Informationen zur Einschreibung finden Sie unter www.uni-hamburg.de/mastereinschreibung

Frequently asked questions:

Ich habe ein nicht-sozialwissenschaftliches und nicht-rechtswissenschaftliches Hauptfach studiert. Ist eine Bewerbung trotzdem möglich?



Eine Bewerbung ist auch möglich, wenn Sie nicht Politikwissenschaft, Soziologie, Sozial- oder Rechtswissenschaften studiert haben. Entscheidend ist in diesen Fällen, dass Sie in dem Motivations schreiben Ihr mit der Wahl des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie verbundenes Forschungs- und Erkenntnisinteresse vor dem Hintergrund Ihrer bisherigen Studien darstellen.

Ist für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache die Teilnahme an einem Sprachtest erforderlich?

Die Teilnahme an einem Sprachtest ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Online-Bewerbung müssen Sie jedoch in Form einer Selbsteinschätzung versichern, dass Sie über die erwartete Sprachkompetenz verfügen. Bitte beachten Sie, dass im Masterstudiengang Internationale Kriminologie auch Pflichtmodule in englischer Sprache stattfinden werden und die intensive Auseinandersetzung mit anspruchsvoller englischsprachlicher Literatur für ein sozialwissenschaftliches Studium ebenso unabdingbar ist wie die Fähigkeit, wissenschaftliche Beiträge (mündlich und schriftlich) in englischer Sprache formulieren zu können.

Müssen überhaupt Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Ja, sofern Sie in Ihrem Motivations schreiben nicht-muttersprachliche, insbesondere englische Sprachkenntnisse darstellen, können diese nur dann von der Auswahlkommission berücksichtigt werden, wenn Sie Dateien mit offiziellen Nachweisen (Sprachzertifikate, Testergebnisse, Belege über ein Auslandsstudium etc.) hochladen.

Ist eine Bewerbung möglich, obwohl mir noch kein Zeugnis über meinen ersten Hochschulabschluss vorliegt oder Prüfungen bzw. Prüfungsergebnisse ausstehen?

Sofern das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt oder Prüfungen bzw. Prüfungsergebnisse ausstehen, kann die Auswahlkommission eine Bewerbung im Verfahren dennoch berücksichtigen, sofern durch eine formlose Bescheinigung des für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses oder des Prüfungsamtes/der Prüfungsverwaltung glaubhaft gemacht wird, dass der Studienabschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen werden kann. Auf dieser Grundlage kann die Auswahlkommission eine vorläufige Zulassung aussprechen. Die Zulassung wird jedoch unwirksam, wenn der erste Hochschulabschluss nicht rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen werden kann.

Kontakt

Jörg Ebrecht
Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialwissenschaften



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Studienkoordinator Internationale Kriminologie

Max-Brauer-Allee 60

D-20765 Hamburg

Tel.: +49 40 42838-9120

joerg.ebrecht@uni-hamburg.de

FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

Version: Mai 2022